

Statuten des
Vereins Plattform Zukunft Bau
vom 25.10.2004

I. Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen "Plattform Zukunft Bau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person, und zwar auf unbestimmte Dauer.

²Er wird ins Handelsregister eingetragen.

Art. 2

¹Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.

²Der Vorstand setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag in den ersten drei Kalendermonaten fest.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

¹Der Verein bezweckt, Prognosen und Perspektiven für die Bauwirtschaft zu erstellen und die Forschung zu fördern, namentlich:

- a) eine Plattform zu schaffen, um Fragen zur Bauwirtschaft, zum zukünftigen "Bauwerk Schweiz" sowie
- b) das Verhältnis der Schweizer Bevölkerung dazu zu analysieren;
- c) dies zu diskutieren;
- d) Entwicklungsansätze daraus zu formulieren;
- e) diese zu erproben.

²In diesem Feld richtet sich die Vereinstätigkeit insbesondere auf folgende Ziele aus:

- a) die Innovationskraft der Schweizerischen Bauwirtschaft zu erhalten;
- b) diese zu stärken;
- c) das "Bauwerk Schweiz" durch dessen Ausbau, Bewirtschaftung, Instandhaltung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu pflegen;
- d) bestehende Aktivitäten des Baubereichs in Wirtschaft, Lehre und Forschung zu koordinieren;
- e) Prozesse, Methoden und Technologien unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit zu optimieren.

Art. 4

Verzicht auf die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfefzwecken: Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziel und Zweck des Vereins durch ihren Beitritt anerkennen und zu fördern bereit sind.

²Die Aufnahme kann verweigert werden, ohne einen Grund zu nennen; diesfalls wird der einbezahlte Jahresbeitrag zurückerstattet.

³Es besteht die Möglichkeit, der Plattform Zukunft Bau als Einzel- oder als Firmenmitglied beizutreten.

Art. 6

¹Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und erlischt:

- a) durch Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) im Todesfall;
- d) bei Konkureröffnung über das Mitglied;
- e) bei Bewilligung eines Nachlassvertrags; es sei denn der Vorstand beschliesse es ausschliesslich im Fall von lit. e unanfechtbar anders.

²Jedes Mitglied kann jeweils nur auf Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt geben, dies zu Händen des Präsidenten. Dabei ist in der Regel eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Art. 7

¹Der Vorstand kann mit absolutem Mehr ein Vereinsmitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. In der Regel beschliesst der Vorstand nur nach vorheriger Anhörung des Mitglieds darüber. Der Beschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

²Wichtige Gründe für einen solchen Beschluss sind namentlich:

- a) schwerer Verstoss gegen die Interessen des Vereins;
- b) strafbares Verhalten im Sinne des StGB im Zusammenhang mit dem Verein;
- c) Verzug bei Bezahlung des Mitgliederbeitrags, nach einmaliger schriftlicher Mahnung;

³Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss binnen dreissig Tagen bei der Generalversammlung anfechten; der Rekurs hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit zwei Dritteln der Anwesenden. Der Beschluss ist definitiv.

IV. Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

a) Generalversammlung

Art. 9

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.

²Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Kalenderwochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

³Anträge zu Händen der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 10

¹Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen auf schriftlichen Antrag:

- a) eines Fünftels der Mitglieder,
- b) der Revisionsstelle,
- c) des Vorstands,
- d) des Präsidenten.

²Die Einladung hat eine Kalenderwoche vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 11

¹Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder bzw. des Vorstandes oder der Revisionsstelle;
- b) Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Vorstands, des Revisors und der Revisionsstelle;
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- d) Beschlussfassung betreffend Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- e) Genehmigung des Budgetvorschlags für die Amtsperiode;
- f) Festsetzung bzw. Anpassung des Rahmens des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- g) Genehmigung von Reglementen;
- h) Entscheid über Rekurse;
- i) Auflösung des Vereins.

²Mitglieder können nicht in eigener Sache stimmen; sie haben diesfalls in Ausstand zu treten, das gilt namentlich in Sachen Rekurs betreffend ihren Ausschluss oder ihnen erteilte Décharge.

Art. 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

¹Abgestimmt wird offen nach Köpfen. Partner (siehe Art. 23) erhalten 3 Stimmrechte. Die Generalversammlung beschliesst durch einfaches Handmehr der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 13.

²Geheim wird nur abgestimmt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt hat.

³Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid; diesfalls unterliegt er dem Stimmzwang.

Art. 13 Quoren

¹Qualifiziert beschliesst die Generalversammlung nur über

- a) die Änderung des Vereinszwecks;
- b) die Auflösung des Vereins.

²Dazu müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein; der Entscheid fällt mit dem Handmehr dieser Anwesenden. Im Übrigen gilt Art. 12.

b) Vorstand

Art. 14 Ehrenamtlichkeit des Vorstandes

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung von Sitzungsspesen hält der Vorstand im Spesenreglement fest.

Art. 15 Wahl

¹Die Generalversammlung wählt in der Regel sieben bis elf Mitglieder in den Vorstand, und daraus den Präsidenten sowie den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer bzw. Wahlperiode aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Es besteht Amtspflicht.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder ausnahmsweise während der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Kassier

sowie übrigen Beisitzern.

Art. 17 Allgemeine Zuständigkeit und Zeichnungsberechtigung

¹Der Vorstand hat vorbehaltlich Art. 11 das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er führt eine Mitgliederliste und hält sie auf aktuellem Stand.

²Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen bzw. zu mutieren.

Art. 18 Beschluss und Protokoll

¹Der Vorstand kann beschliessen, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Das Handmehr entscheidet. Es besteht Stimmzwang, Ausstandsgründe vorbehalten.

²Der Präsident kann auch auf dem Weg des Zirkulars beschliessen lassen. Diesfalls entscheidet das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder.

³Die Zirkularstimme ist schriftlich zu Händen des Präsidenten (Eingang) binnen einer Kalenderwoche seit Erhalt der Vorlage abzugeben. Der Präsident nimmt den Beschluss zum Vollzug ans Protokoll.

Art. 19 Wahrnehmung und Delegationsbefugnis

¹Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- b) Erstellen des Jahresprogramms und des Budgets;
- c) Regelung der Finanzkompetenzen;
- d) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- e) Wahl des Geschäftsleiters;
- f) Anweisung und Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- g) Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Vertretung des Vereins nach aussen;
- i) Beschlussfassung zu Geschäften, die nicht ausdrücklich einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind.

²Der Vorstand kann im Rahmen von Art. 3 die Geschäftsführung anhand eines Reglements auf eine Geschäftsstelle übertragen.

³Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Der Vizepräsident oder ein Mitglied des Vorstands vertritt den Präsidenten.

⁴Die Geschäftsstelle hat über jede Sitzung des Vorstandes sowie der Generalversammlung ein Protokoll zu führen.

⁵Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäss Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

c) Geschäftsstelle

Art. 20 Geschäftsstelle

¹Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- a) das Vereinssekretariat;
- b) Führen und Koordination von Projekten;
- c) Organisation und logistische Durchführung von Veranstaltungen;
- d) Herausgabe von Publikationen;
- e) Information und Beratung von Mitgliedern;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

²Die Einzelheiten bestimmt das Reglement.

d) Revisionsstelle

Art. 21

¹Vereinsjahr und Geschäftsjahr entsprechen dem Kalenderjahr.

²Der Vorstand legt den Stichtag für den Geschäfts- bzw. Rechnungsabschluss sowie die Inventaraufnahme auf eine Wahlperiode fest.

³Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Revisionsstelle oder Revisor sein.

Art. 22

¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.

²Wählbar als Revisor sind Vereinsmitglieder oder Dritte, soweit keine Interessenkollisionen bestehen; diesfalls besteht Unvereinbarkeit.

V. Mittel

Art. 23

Die Finanzierung des Vereins beruht insbesondere auf

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder (Einzel- und Firmenmitglieder);
- b) Förderbeiträgen von juristischen Personen (Partner);
- c) projektspezifischen Finanzierungen;
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen;
- e) Tagungen und Kursgebühren;
- f) Überschüssen der Rechnung;
- g) Schenkungen und Vermächtnissen;
- h) Vermögenserträgen;
- i) sonstigen Einnahmen und freiwilligen Zuwendungen.

Art. 24 Haftung und fehlender Nachschuss

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

²Erlischt die Mitgliedschaft im Sinne von Art. 6, werden einbezahlte Jahresbeiträge nicht pro rata temporis zurückbezahlt; ausserdem besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung nach Art. 13.

³Das Mitglied trifft keine Pflicht, zur Deckung allfälliger Verluste mehr als den Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 25 Auflösungsklausel

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2004 genehmigt und sind seither in Kraft.

Die Statuten mit den neuen Artikeln 4, 14, 16 und 25 wurde an der Generalversammlung 2008 verabschiedet.

Die Statuten mit den abgeänderten Artikeln 5, 12, 14, 22 und 23 wurde an der Generalversammlung 2010 verabschiedet.

Der Präsident wird ermächtigt, sowohl die Eintragung des Vereins als auch die Zeichnungsberechtigung der betreffenden Personen im Handelsregister anzumelden.

Hinwil, 17. Mai 2010

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

.....

Alfred Müller

.....

aNR Robert Keller

Die Protokollführerin:

.....

Tanja Lütolf